

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Burkhard Eick
	Telefon (0202)	563 - 6735
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Burkhard.Eick@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.06.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0474/13-1 öffentlich
Sitzung am Gremium		
02.07.2013 Bezirksvertretung Ronsdorf		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Standort einer E-Mobil-Ladestation im Stadtbezirk Ronsdorf		

Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 20.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Bezirksvertretung Ronsdorf bittet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der WSW AG eine öffentlich zugängliche E-Mobil-Ladestation, mit der Möglichkeit zum Laden von zwei oder mehr Fahrzeugen im Zentrum von Ronsdorf zu installieren.

Die Straßenverkehrsordnung zählt folgende Zusatzzeichen zu Verkehrszeichen auf, die das Parken von Elektrofahrzeugen regeln:

1. Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei
2. Elektrofahrzeuge frei

Diese Zusatzzeichen können in Verbindung mit den Zeichen 314 (Parkplatz), 315 (Parken auf Gehwegen) sowie 286 (eingeschränktes Haltverbot) angeordnet werden.

Es besteht mithin die Möglichkeit Parkflächen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu reservieren.

Problematisch ist jedoch die Überwachung der Parkregelung, da Elektrofahrzeuge nicht ohne weiteres erkennbar sind. Elektrofahrzeuge im Sinne der Verlautbarung sind Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb, mit extern aufladbarem Hybrid-Elektro-Antrieb oder mit Brennstoffzellenantrieb.

Die Einrichtung einer Ladestation für E-Mobile im straßenrechtlich öffentlichen Verkehrsraum wird von der Stadt Wuppertal aus städtebaulichen und haftungsrechtlichen Gründen sowie den fehlenden Regulierungs- und Sanktionsmöglichkeiten grundsätzlich abgelehnt. Derartige Ladestationen kommen lediglich auf fiskalischen Flächen der Stadt Wuppertal (leere bebaubare Grundstücke, befahrbare Sportplätze, andere Freianlagen) oder anderer privater Eigentümer in Frage.

Einem Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verkehrsministerkonferenz der Länder am 06./07. April 2011 in Potsdam ist zu entnehmen, dass eine eindeutige und leicht erkennbare Kennzeichnung dieser Fahrzeuge erforderlich ist. Denkbare wäre eine Kennzeichnung mit einer Elektrofahrzeugplakette. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht im Kapitel „Mobilität“ den Erlass einer Kennzeichnungsverordnung für Elektrofahrzeuge vor (40. BImSchV). Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Aussage, wonach die Reservierung von Parkflächen möglich ist, darf somit nicht isoliert betrachtet werden. Entscheidend ist der Zusatz, dass diese Regelung wirkungslos verpufft, da Elektrofahrzeuge mangels besonderer Kennzeichnung nicht als solche erkennbar sind und somit auch ein Parken zum Aufladen dieser Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum nicht kontrolliert werden kann.

Die Verwaltung wird auf die WSW zugehen, um gemeinsam einen geeigneten Standort außerhalb des straßenrechtlich öffentlichen Verkehrsraums, d.h. auf Privatflächen oder anderen fiskalischen Flächen, die Jedermann zugänglich sind, zu identifizieren und die Möglichkeit zur dortigen Installation einer Ladestation durch einen privaten Betreiber zu prüfen.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine